Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 5454.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. September 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam auf den Kreistagen vom 13. Oktober 1856. und 30. November 1857. mit Unserer unterm 31. Mai 1858. ertheilten Genehmigung beschlossen worden, den zum Bau einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast innerhalb ihrer Kreisgrenzen nach dem Anschlage erforderlichen Grund und Boden der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft unentgeltlich zu überweisen, und die zur Deckung des Kaufpreises und der Nutzungsentschädigung u. s. w. für den gedachten Grund und Boden erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der zur Ausführung jener Beschlüsse von den Prenzlauer Kreisständen gleichzeitig eingesetzten ständischen Kommission: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20	zu	1000 Rthlr.	à	20,000 Rthlr.,
100	zu	500 Rthlr.	à	50,000 Rthlr.,
200	zu	100 Rthlr.	à	20,000 Rthlr.,
200	zu	50 Rthlr.	à	10,000 Rthlr.,
		zusammen	=	100,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Januar 1863. ab alljährlich mindestens mit

Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1861.

mit Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 25. September 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. Gr. v. Schwerin.
zugleich für den Finanzminister.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation
des Prenzlauer Kreises

Litt. ..... № .....

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 31. Mai 1858. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 13. Oktober 1856. und 30. November 1857., betreffend die Seitens der Prenzlauer Kreisstände zu bewirkende unentgeltliche Ueberweisung des innerhalb ihrer Kreisgrenzen zum Bau einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast erforderlichen Grundes und Bodens an die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft und betreffend die zur Deckung des Kaufpreises, der Nutzungsentschädigung u. s. w. für den gedachten Grund und Boden erforderlichen, in Kreis-Obligationen aufzubringenden Geldmittel, hat die zur Ausführung dieser Beschlüsse von den Prenzlauer Kreisständen gleichzeitig eingesetzte ständische Kommission eine Anleihe von 100,000 Thalern in Kreis-Obligationen aufzunehmen beschlossen und bekennt sich durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkünd-

unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern in Preußischem Kurant, welche für den Prenzlauer Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht spätestens vom 1. Januar 1863. ab aus einem, mit jährlich mindestens Einem Prozent des Anleihekapitals zu bildenden Tilgungsfonds, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monate Oktober jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt im Monat Dezember jeden Jahres in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, in den Wochenblättern der Stadt Prenzlau und in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Prenzlau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Prenzlau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemel-

meldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zwölf halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf sechsjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Prenzlau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Prenzlau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Prenzlauer Kreises für Erbauung der Uckermärkisch-Vorpommerschen Eisenbahn.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Prenzlauer Kreises

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Prenzlau.

Prenzlau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Prenzlauer Kreises für Erbauung der Uckermärkisch-Vorpommerschen Eisenbahn.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Prenzlauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, zu der Obligation des Prenzlauer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die sechs Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Prenzlau.

Prenzlau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Prenzlauer Kreises für Erbauung der Uckermärkisch-Vorpommerschen Eisenbahn.

(Nr. 5455.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861., betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§. 6. und 35. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Auf den Bericht vom 18. September d. J. will Ich in Berücksichtigung der Anträge des XIV. Provinziallandtages der Rheinprovinz und unter Bezugnahme auf Meinen Erlaß vom 12. März 1860. (Gesetz-Sammlung S. 145.) folgende Abänderungen des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852. (Gesetz-Sammlung S. 653. ff.) genehmigen.

Zu §. 6.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen des Reglements und des durch den Erlaß vom 12. März 1860. genehmigten Zusatzes werden aufgehoben und es treten an deren Stelle die folgenden:

Folgende Gebäude jedoch, als: Pulvermühlen und Pulvermagazine, Glas- und Schmelzhütten, Eisen- und Kupferhämmer, Stückgießereien und Münzgebäude, Zuckersiedereien, Cichorienfabriken und Schwefelraffinerien, Terpentin-, Firniß- und Holzsäure-Fabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber, Knallgold und Erdöl, Spiegelgießereien, Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle und in Flachs, alle Gebäude, worin Dampfkessel befind-

befindlich sind, Theeröfen, Ziegel- und Pottaschbrennereien, Vitriol- und Salmiak-Fabriken, Theater, öffentliche Arbeitsanstalten, Brauereien, Brennereien, Malzdarren, Destillirgebäude, Laboratorien, Loh-, Wind- und Oelmühlen, Gebäude, in welchen Trocknungsanstalten sich befinden, ferner alle innerhalb 60 Fuß Entfernung von einer mit Lokomotiven befahrenen Eisenbahn belegenen Gebäude, und überhaupt solche Gebäude, welche nach dem Ermessen der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion eine den vorstehend aufgeführten ähnliche Feuersgefahr darbieten, können nur gegen einen Beitragssatz aufgenommen werden, worüber die Direktion außer den sonstigen üblichen Klassensätzen mit ihren Besitzern übereinkommt, und immer nur mit dem Vorbehalte, daß der Direktion von Jahr zu Jahr freistehe, ein solches Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen.

Zu §. 35.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen des Reglements werden aufgehoben und es treten an deren Stelle die folgenden:

Es soll aus den Ueberschüssen an ordentlichen Beiträgen ein eiserner Bestand angesammelt werden, welcher zunächst als Reservefonds zur Deckung künftiger Ausfälle dienen soll. Wenn dieser eiserne Bestand bis zur Höhe des anderthalbmaligen Betrages der Jahreseinnahme an Beitragssätzen angewachsen ist, soll eine Herabsetzung der Beitragssätze stattfinden können, und eine solche alsdann dem der Zustimmung des Oberpräsidenten unterliegenden Beschlusse des Provinziallandtags, beziehungsweise, wenn der Provinziallandtag nicht in nächster Zeit zusammentritt, des Verwaltungsausschusses anheimgestellt sein.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 28. Oktober 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5456.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Sammtgemeinde Amel das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der gedachten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Oktober 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5457.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn im Kreise Kreuznach des Regierungsbezirks Coblenz für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Gemeinde Kirn im Kreise Kreuznach des Regierungsbezirks Coblenz beabsichtigten Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Kirn das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der gedachten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Oktober 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).